

# Satzung

initiative party & jugend e.V.



- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 2 Vereinszweck
- 3 Gemeinnützigkeit
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Beiträge
- 6 Organe des Vereins
- 7 Vorstand
- 8 Mitgliederversammlung
- 9 Auflösung des Vereins

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „initiative party & jugend“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fridritt und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kultur- und Musikveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Jugendkulturarbeit.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Schaffung von Open-Air Veranstaltungen die sich Jugendliche leisten können; Veranstaltungen mit Regionalen Bands; die Schaffung von Kultur Veranstaltungen auf dem Land; Regelmäßige Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Jugendlichen Gemeinschaftssinnes; Live Auftritte von „New Cover Bands und DJs“; der Zurverfügungstellung von Auftrittsmöglichkeiten für junge Musiker; der Vermittlung von internationalen Musikerbegegnungen.
- (3) Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben bei den Veranstaltungen wichtige Positionen zu übernehmen und somit die Fähigkeit zur Teambildung, sowie die Selbständigkeit fördern.

## 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) den Tod des Mitgliedes
  - (b) schriftliche Austrittserklärung
  - (c) Ausschluss aus dem Verein
  - (d) Streichung aus der Mitgliederliste
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung

# Satzung

initiative party & jugend e.V.



hingewiesen werden.

## 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zum Beginn des Kalenderjahres im Voraus Fällig werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand
  - (b) die Mitgliederversammlung

## 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungs - berechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 500,00 Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder schriftlich mittels einfache Briefs bekanntzumachen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder und die Vorstandschaft anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Eventuell Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitglieder - Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

# Satzung

initiative party & jugend e.V.



- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die initiative for music and youth culture nes e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.